

**Elfte Satzung zur Änderung der
Beitragssatzung der Studierendenschaft
der Universität zu Lübeck
Vom 17. November 2020**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H.: 17.12.2020, S. 83

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 17.11.2020

Aufgrund des § 74 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlaments vom 11. November 2020 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 16. November 2020 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Beitragssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck vom 9. Januar 2012 (NBl. MWV Schl.-H. S. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. März 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 16), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 5 wird neu eingefügt:

„Jede Studierende und jeder Studierende hat für das Sommersemester 2021 einen Beitrag in Höhe von 213,00 € zu entrichten. Darin enthalten sind ein Beitrag für das regionale Semesterticket in Höhe von 56,00 €, für das landesweite Semesterticket in Höhe von 142,00 €, ein Beitrag zur Förderung des Studierendensports in Höhe von 5,00 € und ein Beitrag in Höhe von 10,00 € für die Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft. Das Studierendenparlament steht in Vertragsverhandlungen mit den Verkehrsbetrieben über die Weitergabe der insbesondere aufgrund der Umsatzsteuersenkung im Schienenpersonennahverkehr erfolgten Preissenkung des landesweiten Semestertickets. Im Falle der Vertragsunterzeichnung bis zum 31.12.2020, verringert sich der Beitrag für das landesweite Semesterticket um 10,00 € auf 132,00 € und der Gesamtbeitrag auf 203,00 €.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

2. § 3 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt neugefasst:

„Der Nachweis über den Grund der Rückerstattung sowie die Kopie des Kontoauszugs können bis zu acht Wochen nach Semesterbeginn nachgereicht werden.“

b) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Voraussetzungen nach den Absätzen 3, 4 und 5 müssen dabei innerhalb der Frist von 28 Tagen nach Semesterbeginn erfüllt sein.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 17. November 2020

Rafaela Rawinski

Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses
der Universität zu Lübeck